

Bei Mischehen erstreckt sich das Trennungsrecht der Katholiken auch auf den nichtkatholischen Ehepartner. Eine Bevorzugung der katholischen dominanten Religion lag aber nicht in der Absicht des Gesetzgebers¹. Diese rechtliche Konstruktion ist vielmehr vor dem Hintergrunde zu erklären, daß die konfessionellen Mischungsverhältnisse als feststehende und beständige Fakten angesehen wurden, wobei der «Übertritt von einem Bekenntnisse zum andern nur nach erwiesenen religiösen Überzeugungen als zulässig» galt². Das Ehetrennungsrecht für alle nichtkatholischen christlichen Religionsverwandten findet im § 115 eine einheitliche Regelung, obwohl die zur Zeit der Ausarbeitung des ABGB in Betracht gezogenen Religionsgemeinschaften³ von ihrem Religionsverständnis her nur schwer auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen gewesen wären. Die ablehnende Haltung gegenüber der absoluten Untrennbarkeit der Ehe, die § 115 aufgriff und ins staatliche Recht übersetzte, war ihnen jedoch gemeinsam.

§ 2. Die Reformbestrebungen

I. Der Konkordatsgedanke

Mit der Rezeption des ABGB im Jahre 1812 ist die Frage der Zuständigkeit in Ehesachen abschließend und restlos zugunsten des Staates geklärt worden. Über die tatsächliche Rechtslage in dieser Hinsicht vermag die Praxis nähere Auskunft zu erteilen. Sie vermittelt uns z. T. ein ganz verworrenes und konfuse Bild. Vor allem in den ersten Jahrzehnten seit dem Inkrafttreten des ABGB, als noch ein schroff und rigoros praktiziertes Staatskirchentum, das dann unter Fürst Alois (1836–1858) merklich abgebaut wurde, tonangebend war, sind immer wieder Kompetenzstreitigkeiten in Eheangelegenheiten Ursache und Anstoß zu Zwistigkeiten zwischen weltlichen und kirchlichen Behörden. Die kirchlichen Stellen ignorierten die staatliche Ehegesetzgebung. Noch am 28. April 1826 schreibt der Fürstbischof von Chur an den Monarchen, er habe nicht gewußt, daß die österreichi-

¹ Vgl. HUSSAREK, Ehetrennungsrecht 310 Fußn. 4.

² HUSSAREK, Ehetrennungsrecht 310.

³ Protestanten, Griechisch-Nichtunierte, Lippowaner, Mennoniten, so aufgezählt bei HUSSAREK, Ehetrennungsrecht 311.